

Richtlinien für die Akkreditierung von Befunddokumentationssoftware

durch die Deutsche Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO)

Präambel:

Die DG PARO nimmt wissenschaftliche und fachliche Aufgaben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, insbesondere der Parodontologie wahr. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Aufgaben der DG PARO sind insbesondere:

- **Förderung der Forschung** auf dem Gebiet der Parodontologie
- **Auswertung, Verbreitung und Vertretung** wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Parodontologie
- **Förderung von Maßnahmen**, die der Anwendung parodontologischer Erkenntnisse in der Praxis dienen
- **Förderung der Fortbildung und Weiterbildung** auf dem Gebiet der Parodontologie
- **Zusammenarbeit** mit wissenschaftlichen Gesellschaften, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen des In- und Auslandes

Maßnahmen zur Zweckerreichung sind insbesondere:

- Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, Unterstützung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Vergabe von Wissenschaftspreisen (z.B. DG PARO-Forschungspreis),
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder sowie zahnärztlicher Organisationen in parodontologischen Fragen,
- Mitarbeit an fachwissenschaftlichen Medien, deren Förderung und Verbreitung,
- Beitritt zu Vereinigungen, die den Zwecken der DG PARO förderlich sind.

Durch den Einzug von moderner Informationstechnologie in zahnärztliche Praxen, werden vermehrt ärztliche Befunde elektronisch erfasst. Mit vielen auf dem Markt befindlichen Softwaremodulen zur Befunderfassung von parodontalen Befunden, lassen sich die notwendigen Befunde jedoch nur unzureichend abbilden.

Um einen Mindeststandard in der Erfassung und Verlaufskontrolle parodontaler Befunde zu gewährleisten und zu verbessern, hat die DG PARO im Rahmen ihrer

Aufgaben die folgenden Richtlinien in der Vorstandssitzung am 29.10.2010 beschlossen:

1. Akkreditierung

Softwarehersteller haben die Möglichkeit ihre Softwaremodule zur Dokumentation von parodontalen Befunden durch die DG PARO akkreditieren zu lassen.

Softwarehersteller, deren Programme durch die DG PARO akkreditiert sind, erhalten das zeitlich begrenzte, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, den Satz „Parodontalbefund von der DG PARO empfohlen.“ zu verwenden. In diesem Zusammenhang darf das dafür von der DG PARO zur Verfügung gestellte Logo gemäß Anlage 1 dieser Richtlinien verwendet werden.

2. Mindestvoraussetzungen der Akkreditierung

Um eine Akkreditierung zu erhalten, müssen die Befundmodule der Softwarehersteller folgende Mindestvoraussetzung erfüllen:

1. Taschensondierungstiefen in mm an 6 Stellen pro Zahn (3 Messstellen vestibulär und 3 Messstellen oral),
2. Rezessionen und/oder Attachmentniveau in mm an 6 Stellen pro Zahn (Hierbei ist die mathematische Formel Attachmentniveau = Taschensondierungstiefen + Rezession Grundlage),
3. Blutung auf Sondierung für jede Messstelle,
4. Furkationsbefund in der Gradeinteilung 0 bis III für jeden Furkationseingang. Molaren im Oberkiefer haben 3 Furkationseingänge. Der erste Prämolare im Oberkiefer hat 2 Furkationseingänge. Molaren im Unterkiefer haben 2 Furkationseingänge,
5. Zahnbeweglichkeit für jeden Zahn in der Gradeinteilung von 0 bis III,
6. Eine Verlaufsübersicht der Taschensondierungstiefen und Attachmentniveaus sollte darstellbar sein.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

3. Antrag/Entscheidung über die Akkreditierung

Eine Akkreditierung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, wonach sich der Softwarehersteller mit diesen Richtlinien einverstanden erklärt.

Die Entscheidung über die Akkreditierung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der DG PARO. Die Entscheidung über die Akkreditierung steht im Ermessen der DG PARO und erfolgt innerhalb angemessener Frist nach Eingang des Antrags.

4. Dauer der Akkreditierung

Die Akkreditierung wird auf 3 Jahre befristet und erlischt dann automatisch.

Auf Antrag kann die Akkreditierung um weitere 3 Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

5. Widerruf der Akkreditierung

Die DG PARO kann die Akkreditierung widerrufen, wenn die Software die Mindestvoraussetzungen nach Ziffer 2. nicht mehr erfüllt. Der Widerruf erfolgt schriftlich.

6. Änderung der Akkreditierungsrichtlinien

Die DG PARO kann die Richtlinien ergänzen und dem aktuellen Stand der Wissenschaft anpassen.

7. Veröffentlichung Akkreditierungsrichtlinien

Die Akkreditierungsrichtlinien werden auf der Homepage der DG PARO veröffentlicht

Kontaktdaten:

Deutsche Gesellschaft für Parodontologie e. V. (DG PARO)
Neufferstraße 1
93055 Regensburg

Anlage 1: Logo